TEAM 4 **Bauernschmitt • Enders • Wehner**
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911 / 39 35 7-0

GEMEINDE GEROLFINGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Aufkirchen“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Regierung von Mittelfranken – 13.08.2019

FNP

Die Gemeinde Gerolfingen plant im Zuge der 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage am östlichen Rand von Aufkirchen. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Aufkirchen“ aufgestellt.

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden in der Begründung bereits genannt. Zumal auch die Sichtbarkeit vom Hesselberg thematisiert wird, sollte ergänzend noch das Ziel RP8 7.1.2.8 angeführt werden, wonach das Gebiet am Hesselberg für die naturnahe Erholung gesichert werden soll.

Der Standort am östlichen Rand von Aufkirchen wird in der Begründung aufgrund der landwirtschaftlichen Gebäude im Außenbereich und der angrenzenden Siedlungsflächen als vorbelastet angesehen. Aus landesplanerischer Perspektive liegt keine Vorbelastung vor, doch gemessen am örtlichen Maßstab ist dies nachvollziehbar. Es gibt keine Standorte im Gemeindegebiet, die sich wegen Vorbelastungen als Alternativstandorte aufdrängen würden. Die Sichtbarkeit vom Hesselberg ist plausibel auf fast allen Flächen im Gemeindegebiet gegeben und ihr wird durch die Eingrünung Rechnung getragen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

BP

Die Gemeinde Gerolfingen plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Aufkirchen“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1018 der Gemarkung Aufkirchen mit einer Größe von ca. 4,2 ha. Davon werden ca. 3,5 ha als Sondergebiet ausgewiesen und ca. 0,7 ha sind Ausgleichsfläche.
Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (4. Änderung).

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden in der Begründung bereits genannt. Zumal auch die Sichtbarkeit vom Hesselberg thematisiert wird, sollte ergänzend noch das Ziel RP8 7.1.2.8 angeführt werden, wonach das Gebiet am Hesselberg für die naturnahe Erholung gesichert werden soll.

Der Standort am östlichen Rand von Aufkirchen wird in der Begründung aufgrund der landwirtschaftlichen Gebäude im Außenbereich und der angrenzenden Siedlungsflächen als vorbelastet angesehen. Aus landesplanerischer Perspektive liegt keine Vorbelastung vor, doch gemessen am örtlichen Maßstab ist dies nachvollziehbar. Es gibt keine Standorte im Gemeindegebiet, die sich wegen Vorbelastungen als Alternativstandorte aufdrängen würden. Die Sichtbarkeit vom Hesselberg ist plausibel auf fast allen Flächen im Gemeindegebiet gegeben und ihr wird durch die Eingrünung Rechnung getragen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 07.08.2019

Die Gemeinde Gerolfingen beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 4,2 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fl.-Nr. 1018, Gemarkung Aufkirchen. Das geplante Sondergebiet befindet sich im Osten direkt angrenzend an ein Mischgebiet (Kleingewerbe) des Ortsteils Aufkirchen, auf bislang landwirtschaftlich genutztem Gebiet. Im Süden grenzt ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb an das Plangebiet, im Norden findet sich der Talraum der Wörnitz. Das direkte Umfeld des Plangebietes ist insb. durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Etwa 2,4 km nördlich des Plangebietes ist der Gipfel des Hesselberges gelegen. ·

<u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u>

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

1.3.1 Klimaschutz
(G) "Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]." ·

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
(Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

6.2.3 Photovoltaik
Abs. 2 (G) "Freiflachen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."

7 .1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
Abs. 1 (G) "ln freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Abs. 2 (G) "(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Ausbau der Nutzung Erneuerbare Energien
(G) "ln der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

6.2.3 Photovoltaik
6.2.3.1 (G) "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen."

6.2.3.3 (G) "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

7.1.2.8 (Z) "Vorwiegend für die naturnahe Erholung sollen die Gebiete Hesselberg, [...] gesichert werden."

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8. Das LEP formuliert dabei die Maßgabe, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert (6.2.3 Abs. 2 (G)) und derartige Planungen nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen (7.1.3 Abs. 2 (G)). Weiter formuliert der RP8 im Grundsatz 6.2.3.3, dass es anzustreben ist, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet ist durch die östlich angrenzenden Gewerbebetriebe sowie die nördlich und insb. südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäude in gewissen Maßen als vorbelastet zu werten. Dies gilt insbesondere aufgrund der noch gegebenen Verhältnismäßigkeit der Planung gegenüber diesem Bestand. Weiterhin ist hinsichtlich einer möglichen Vorbelastung im Gemeindegebiet Gerolfingen kein geeigneterer Standort ersichtlich. Durch die anliegenden baulichen Anlagen wirkt das Vorhaben auch nur bedingt zersiedelnd. Gegenüber den empfindlichen Landschaftsräumen im Norden (Hesselberg, Wörnitztal) sieht der Bebauungsplan deutliche Eingrünungsmaßnahmen vor (Hecken, Sträucher und Laubbäume 1. Ordnung). Diese werden zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus regionalplanerischer Sicht bei Realisierung des Projekts als erforderlich erachtet. Diesbezüglich hat eine Detailabstimmung mit der zuständigen Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) zu erfolgen.

Bei Berücksichtigung des o.g. Hinweises werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Landratsamt Ansbach – 02.09.2019

[redacted] - Bauamt - Sachgebiet 41 – 13.08.2019:

Die Anlage stellt in dieser Form einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Blickbeziehung vom Hesselberg nach Süden Richtung Aufkirchen und das Römerkastell Ruffenhofen wird stark beeinträchtigt.

Bislang ist der weite Blick in die freie Landschaft (bei guter Fernsicht ist der Blick bis in die Bayrischen und Allgäuer Alpen (ca. 150 km)) ungestört möglich. Die fragliche PVA im Vordergrund

des weiträumigen Landschaftsbildes stellt einen hohen Ablenkungsfaktor dar. Auch die beabsichtigte Pflanzung von Schwarzpappeln kann die negativen Auswirkungen der PVA nicht ausreichend kaschieren. Diese selbst stellen einen bedeutsamen und nicht hinnehmbaren Eingriff in das freie Landschaftsbild dar. Pappelreihen, die nicht als Allee straßenbegleitend gepflanzt sind, stellen kein regionales landschaftsgestaltendes Element dar. Sie sind hierzulande unbekannt.

Der Gemeinderat Gerolfingen wird gebeten, die vorgesehene Planung nochmals zu überdenken insbesondere auch vor dem Hintergrund der störenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie möglicher Beeinträchtigungen des sich bislang positiv entwickelnden Tourismus.

[redacted] - Techn. Umweltschutz - Sachgebiet 44 – 19.08.2019:

Naturschutzfachliche Stellungnahme (SG 44)

Zu oben genannten Verfahren wird aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes·bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.

Das Plangebiet liegt dem südöstlichen Ortsrand von Aufkirchen vorgelagert im Übergang zur freien Landschaft. Durch die im nach Norden geneigten Hang platzierte Photovoltaikanlage wird die Landschaft technisch überprägt. Insbesondere liegt die Fläche in der Blickbeziehung zum nördlich gelegenen Hesselberg, welcher als Zeugenberg eine regional bedeutsame Landmarke darstellt. Dieser wird regelmäßig von einer Vielzahl Erholungssuchender, insbesondere auch wegen der Aussicht, die nach Süden hin über den Oettinger Forst bis hin zum über 150 km entfernten Alpenrand reicht.

ln dieser Blickbeziehung und in der zum Siedlungsbereich von Gerolfingen auf der gegenüberliegenden Seite der Wörnitzaue liegt die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage. Darüber hinaus führt der Wörnitzradweg, der westlich von Auhausen auf den Limesradweg trifft, unmittelbar am Anlagenstandort vorbei. Dieser ist im Bayernnetz für Radler als überregionaler Radweg von touristischer Bedeutung.

Die in der Planung dargestellte Eingrünung verringert zwar die optische Wirkung der Anlage im Landschaftsbild, kann dessen die technische Überprägung jedoch nicht vollständig ausgleichen.

Die in der Begründung und im Umweltbericht hinsichtlich Eingriffsregelung auf der Fläche und zum Artenschutz genannten Ansätze sind korrekt ermittelt.

Grundsätzlich soll jedoch von der Gemeinde Gerolfingen geprüft werden, ob sich diese Ausweisung langfristig mit den Zielen der Landschaftsplanung für das Gemeindegebiet in Einklang bringen lässt.

[redacted] - Techn. Umweltschutz - Sachgebiet 44 - 14.08.2019:

Sachstand

Auf Flurnummer 1018 der Gemarkung Aufkirchen soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Hierzu ist parallel zum Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Laut textlicher Festsetzung sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung zulässig.

Stellungnahme zu Immissionen

Blendwirkung

Relevante Immissionsorte von Photovoltaikanlagen liegen vorwiegend in westlicher oder östlicher Richtung der Anlage. Bei dem geplanten Standort der Anlage ist der Westen von Bedeutung. Als Immissionsorte sind die Straße und potentielle Wohnhäuser im Mischgebiet (Flurnummer 1006 und 1006/1 der Gemarkung Aufkirchen) anzusprechen.

Zur Prüfung, ob die Reflektionen des Sonnenlichts auf den Modulen als schädliche Umwelteinwirkung zu werten sind (Art und Dauer der Einwirkung) ist ein Blendgutachten nachzureichen.

Lärm

In der Begründung zum Umweltbericht wird auf Seite 6 auf optische Immissionen durch eine PV Anlage abgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trafostationen·an einer PV Anlage im Nahbereich auch akustisch wahrnehmbar sind: Zur Minimierung von Schallemissionen wird eine Einhausung der Trafostationen und/ oder eine Anordnung der Zentralwechselrichter auf der vom Mischgebiet abgewandten Seite (Süd-Ostrand der PV Anlage) empfohlen.

[redacted] Immissions- und Naturschutzrecht - Sachgebiet 42:

Auf die Stellungnahme des Sachgebietes 44 – Immissionsschutz - wird verwiesen.
Es ist ein Blendgutachten vorzulegen.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Herr Kreisbrandrat [redacted], Dinkelsbühl – 21.08.2019

Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach – 23.08.2019

Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Wir möchten folgende Hinweise geben:

Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.

Eingrünung des Solarparks: Für hochwachsende Bäume, Zäune etc. sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (gesetzliche Grenzabstände).

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche sind zeitnah zu informieren, dass sie ihren Mitteilungspflichten gegenüber Behörden etc. fristgerecht nachkommen können.

Wir möchten am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 05.09.2019

Zum vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Aufkirchen" sowie 4.Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): Gemeinde Gerolfingen

1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Aufkirchen" sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstückes mit der Flurnummer 1018.

1.2 Frist für die Stellungnahme: 06.09.2019 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange
Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981 /9503-0

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Schutzgebietsverordnung):

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wasserschutzgebiet ((§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG):
Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet

Grundwasser und Grundwasserflurabstand:
Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Bei der geplanten Bauweise mit Ramm- und Schraubfundamenten wird kein Grundwasseraufschluss erwartet.

Oberirdische Gewässer/Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/Schutz vor Hochwasser:
Das Plangebiet grenzt südwestlich an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Wörnitz Gewässer I. Ordnung (Festsetzung am 26.3.2014), liegt jedoch außerhalb dieser Fläche.
Im Bereich des Vorhabens befindet sich weiterhin ein Gewässer III. Ordnung, der sog. Egartengraben (A_{EO} = 0,45 km^2) sowie ein nameloser Graben (A_{EO} = 0,05 km^2). Bezogen auf ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) sind hieraus keine negativen Auswirkungen auf das Vorhaben zu erwarten.

Negative Auswirkungen infolge von Extremereignissen (HQExtrem > HQ100) können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Wir verweisen hier auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG Abs. 2, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur-Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Wasserabfluss (§ 37 Abs.1 WHG):
Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG), Bodenschutz:
Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Das Landratsamt Ansbach - SG43- erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Bayerischer Bauernverband – 03.09.2019

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Landw. Flächen (hier im Umfang von 4,2 ha) sollten in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen.

2. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Sollten Bauherr und Eigentümer nicht identisch sein, sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.

3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.

   Im konkreten Fall werden aufgrund der herrschenden Hauptwindrichtung vor allem Staubbelastungen vom angrenzenden landw. Betrieb erwartet (Kraftfuttersilos, Stall, geschotterter Weg und Ackernutzung), die zu keinen Einschränkungen des Betriebes auch im Falle einer Betriebserweiterung der Landwirtschaft führen dürfen.
   Es wird deshalb empfohlen die Rechte des Betriebes mit einer Grunddienstbarkeit abzusichern.

4. Ausgleichsflächen sollten wie in der derzeitigen Planung weitestgehend direkt auf der Fläche realisiert werden.

5. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen.

6. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.

Gemeinde Wittelshofen – 06.09.2019

[redacted] verlas dem Gemeinderat das Schreiben vom 31.07.2019 der Landschaftsarchitekten Team 4 aus Nürnberg. Danach plant die Gemeinde Gerolfingen einen Solarpark Aufkirchen am Ortsrand oberhalb der genossenschaftlichen Dieseltankstelle zu errichten. Sofort wurde dadurch eine erregte Debatte in Gang gesetzt. Alle Gemeinderats-Mitglieder äußerten dazu große Vorbehalte.

[redacted] sprach von einem ursprünglichen Einvernehmen aller Gemeinden rund um den Hesselberg, dass in einem 5km breiten Gürtel um den Berg keine Solarfelder entstehen sollen. Die schöne Aussicht vom Berg in die weite Landschaft wird dadurch beschädigt und es kann auch zu Spiegelreflektionen kommen. Jedenfalls sind solche Anlagen ein Schandfleck in der Landschaft und für den angestrebten sanften Tourismus nicht förderlich.
[redacted] erhielt den Auftrag die Stellungnahme des Gremiums zu übermitteln.

Einwendungen Öffentlichkeit

[redacted] **– 05.09.2019**

Widerspruch, Bedenken und Änderungswünsche zur Planung der geplanten PV Anlage zur Flur-Nr. 1018 Gemarkung Aufkirchen "Solarpark Aufkirchen".

Hinsichtlich der Planungen zum o.g. Solarpark Aufkirchen möchte ich hier deutlich mein Veto einlegen und ein wenig konstruktive Kritik üben.

1. Wer übernimmt die Kosten für die Ertüchtigung des Stromleitungsnetzes der Gemeinde Gerolfingen? Hier dürfen keine Kosten für die Gemeinde entstehen.
   Das Stromnetz ist möglicherweise nicht dafür ausgelegt solche Kapazitäten der Einspeisung kompensieren zu können
   Begründung: Welche elektrisch betriebenen Geräte wurden früher in den einzelnen Anwesen angeschlossen? Wie ist hier die Dimensionierung bzw. wie ist das Stromnetz gegen Überhitzung der Leitungen durch diese Einspeisung abgesichert. Wer übernimmt die Kosten bei Schäden für jeden einzelnen Hausanschluss.

2. Es wird hinsichtlich der Einsicht eine Hecke gepflanzt:
   Wie hoch soll die denn wachsen um die Aussicht vom Hesselberg Richtung Süden in das schöne markante "Wörnitz Tal" von Weiltingen bis Wassertrüdingen (Zugspitze bei guter Fernsicht) nicht negativ zu beeinflussen? Es ist eine landwirtschaftlich gut nutzbare Ackerfläche bzw. Wiesenfläche.

Wie mir von Mitbewohnern aus der Bevölkerung mitgeteilt wurde haben andere Gemeindemitglieder ebenfalls Interesse ein solches Vorhaben auf ihren Flächen zu verwirklichen und das schon seit mehr als 15 Jahren, diesen wurde es nicht genehmigt. Ein Bauvorhaben für eine Windkraftanlagen im lrsinger Wald wurde aus ästhetischen Gründen ebenfalls abgelehnt.

Jetzt frage ich mich ob diese Ästhetik aus Sicht der Naherholungsregion Hesselberg nicht beeinträchtigt ist. Vom Hesselberg aus sieht man mittlerweile ca. 40 Windkraftanlagen, unzählige PV-Anlagen auf Dächern von Gebäuden, was gut ist.

Mindestens die Weiltinger PV-Anlage im Felde, die PV-Anlagen rund um Wassertrüdingen sowie o.g. Windkraftanlagen fördern doch schon genug Strom um unsere Region um den Hesselberg mehr als ausreichend mit Strom zu versorgen.

Um der Ausführung vorwegzugreifen das der Bedarf steige:

Ja mag stimmen, jedoch glaube ich nicht daran, dass so viele Stromtankstellen aus dem Boden wachsen werden um sämtliche Fahrzeuge in der Gemeinde laden zu können. Das wird infrastrukturtechnisch schon gar nicht möglich sein.

Hat sich schon einmal irgendjemand ernsthaft Gedanken drüber gemacht welche Ressourcen zur Herstellung einer PV Paneele benötigt werden, woher diese kommen, unter welchen Bedingungen die Menschen leben müssen um die Rohstoffe für diese zu gewinnen?

Hierzulande will man dem Bürger vorgaukeln etwas Gutes für die Umwelt zu tun und in den Ländern in welchen die Rohstoffe unter menschenunwürdigen Voraussetzungen geborgen werden müssen nimmt man auch noch die Lebensgrundlage nämlich sauberes Trinkwasser um das Silizium gewinnen zu können um nur ein Beispiel zu nennen.

Ein weiter Punkt ist der Bevölkerungsschutz den die ehrenamtlichen Feuerwehrmänner und -frauen sicherstellen sollen.

Stellen sie sich einen Brand vor:

Giftige Stoffe werden eingeatmet. Ein Paneel fördert trotz der Trennung vom Einspeisungspunkt in das Stromnetz weiter Strom und das solange bis keine Helligkeit auf eines der kleinen Fotozellen scheint ergo ständige Lebensgefahr für jene die zum einen ihre Freizeit opfern und keinerlei Geld für ihre Arbeit bekommen nur um eine PV-Anlage zu schützen, die in keinster Weise einen Nutzen für die Bevölkerung hat, weil der Bedarf an Strom bereits durch die im Gemeindegebiet bereits installierten Anlagen mehr als gedeckt sein dürfte. Des Weiteren sorgen die Windkraftanlagen in der Umgebung ebenfalls für ausreichend Strom.

3. Wir haben eine Verpflichtung unseren Kindern und Kindeskindern gegenüber! Diese PV-Anlagen werden ja gefördert. Wie hat der Betreiber garantiert und nachgewiesen auf welche Art und Weise der Rückbau und die Entsorgung der Gefahrstoffe und einzelnen Bauteile erfolgt.
   Begründung: Ich habe schon die Herstellung moniert. Das gleiche gilt nun auch für die Entsorgung. Man hat heutzutage schon das Problem der Abfallbeseitigung der Atomkraftwerke. Beispiel Gorleben Frankreich und andere Endlager möchten berechtigterweise keine Altlasten aus diesen Anlagen aufnehmen. Bayern verweigert ein Endlager zu bauen obwohl wir auch solche Anlagen betreiben. Wir sorgen für den Dreck niemand kümmert sich aber darum wie der selbige ohne Hinterlassenschaft für nachfolgende Generationen zu entsorgen ist. Auf Papier ja aber in der Realität?
   Frei nach dem Motto "Nach mir die Sintflut"
   Müssen Sie als unsere Gemeindevertreter dies auch noch unterstützen?

   Ich fordere hier eine detaillierte Aufstellung wer die Kosten übernimmt für die Entsorgung nach Beendigung.
   Wer übernimmt die Entsorgungskosten, wenn der Investor nicht mehr greifbar ist?
   Wem kann eine Haftbarhaltung übertragen werden?

   Sie als derzeit gewähltes Gremium werden vermutlich aufgrund verschiedenster Lebensumstände (altersbedingt, demokratiebedingt) dann nicht mehr greifbar sein.

   Was erzählen Sie Ihren Kindern später einmal, wenn Sie damit konfrontiert werden was Sie für eine unverantwortliche Lebensleistung gebracht haben und mitverantwortlich dafür sind, dass unsere Heimat nur Aufgrund des Luxuskonsumverhaltens in den Städten und großen Kommunen verschandelt wird und kostbar nutzbare landwirtschaftliche Flächen nicht mehr verfügbar sind.

   Warum wird keine kleine Waldfläche angebaut? Das würde mehr bringen um dem Klimawandel Genüge zu leisten, das würde die "grüne Lunge" unterstützen, sich wieder regenerieren zu können.

4. Hat es positive Auswirkung auf den Zuzug von jungen Familien in unserer Gemeinde, wenn es darum geht der Überalterung entgegenzuwirken?

5. Werden durch diese PV Anlage abgesehen kurzfristig vom Bau Arbeitsplätze geschaffen?

6. Welche Auswirkungen hat es diese Anlage in Bezug auf Elektro Smog?

7. Wie viele Anlagen werden dann aufgrund der Gleichberechtigung aller Investoren noch im Gemeindegebiet gebaut. Bauwillige gäbe es genug hierfür.

8. Hat dies Auswirkung auf Förderungen der Dorferneuerung, Flurbereinigung und sonst im Vorfeld gewährten Förderungen auf dieser Fläche?

9. Bodendenkmäler

10. Entlang des Randwanderweges zur Wunibaldquelle zur Keltenschanze nach Wassertrüdingen touristisch gesehen wird es dort wohl eine Augenweide sein?

11. Vandalismusgefahren

12. Blendgefahr aufgrund des Straßenverlaufes der Umgehungsstraße somit erhöhte Unfallgefahr, hier hilft eine Randbepflanzung aufgrund der topgraphischen Lage auch nicht.

13. Wie weit ist der Abstand zum geplanten Feuerwehrhaus? Im Brandfall ist die Gefahr doch relativ groß das die sogenannte zukünftige Einsatzzentrale der FFW Gerolfingen doch stark gefährdet ist da ja eine Hecke kein unerhebliches Brandpotential bietet und dieses dann beschleunigen würde somit ein Übergreifen dann nicht ausgeschlossen werden kann.

14. Der geplante Standort in unmittelbarer Nähe eines landwirtschaftlichen Anwesens mit Milchviehhaltung deren Güllelagerung direkt angrenzt, dort Gase entstehen bei entsprechender Verarbeitung (umrühren der Gülle) die in einem Betrieb solcher Größe anfallen. Evtl. wird später dann auch noch eine Biogasanlage genehmigt, weil sich später mal keiner Gedanken mehr darüber macht.

15. Und das alles in unmittelbarer Nachbarschaft zum vermeintlich zweitwichtigsten Gebäude der Gemeinde (nach dem Rathaus und der Kirche)

Ich habe persönlich kein Problem damit (abgesehen der genannten Bedenken den Brandschutz und dem wirklichen Umweltgedanken betreffend), wenn bereits bebaute Flächen optimal genutzt werden. Sprich auf den Dächern diese Anlagen installiert werden um für den eigenen Strombedarf sicherzustellen (hier sollten alle Bauten hergenommen werden sofern die Möglichkeit und Technik es zulassen).

Jedoch nicht einfach dort in die Landschaft und Hektarweise zudem auch noch in dieser Nähe zur Ortschaft Aufkirchen hier sollte, wenn schon unbedingt nötig wie bei Windkraftanlagen auch, ein Mindestabstand von 1 km vom letzten Gebäude eingehalten werden und nur auf Flächen die wie entlang der Autobahnen nicht landwirtschaftlich genutzt werden können.

Oder ironisch gedacht an den landwirtschaftlichen Sperrflächen die aufgrund des Naturschutzes für Insekten nicht genutzt werden dürfen.

Oder noch besser auf den Südhang des Hesselberg die Neigung dürfte reichen, dass keine Ständer benötigt werden.

Kurbelt den Tourismus bestimmt an weil jeder den Schwachsinn sehen will, was so alles möglich ist in einer Welt die aus Egomanen besteht.

PS: Für solche Anlagen nur um die Profitgier Einzelner zu befriedigen setze ich und ich hoffe andere Kameraden auch das Leben bzw. die Gesundheit als ehrenamtlicher Feuerwehrler der nichts davon hat seine Arbeitskraft und Freizeit zur Verfügung, um im Brandfall Bevölkerungsschutz zu gewährleisten. Das nur am Rande und zur Kenntnisnahme.

[redacted] **– 23.08.2019**

[redacted]

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden folgende Bedenken gegen das Projekt "Solarpark Aufkirchen" auf der Flur-Nr. 1018 Gemarkung Aufkirchen im Namen meines Mandanten vorgebracht.

A. Sachverhalt

[redacted] besitzt unmittelbar südwestlich an das betroffene Flurstück 1018 der Gemarkung Aufkirchen angrenzend eine landwirtschaftlich privilegierte, bebaute und intensiv genutzte Fläche mit Stall, Silo, Versorgungsanlagen Bergebereichen etc.
Vor Erlass des Bebauungsplans befand sich das Grundstück samt jetzt zu bebauender Fläche im Außenbereich, war und ist daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB außenbereichsprivilegiert.

Die Außenbereichsprivilegierung rührt gerade daher, dass von dem Betrieb des [redacted] Immissionen in nicht unerheblichem Maße ausgehen, sein landwirtschaftlicher Betrieb daher außerhalb der Ortschaft errichtet wurde, um Konflikte mit Anwohnern/Nachbarn zu vermeiden. Wie sich unschwer erschließen dürfte, ergibt sich beim Erntebetrieb, insbesondere aber beim täglich mehrmaligen Futteraufbereiten und Zufahren, Befahren der Silos, bei Gülleabfuhr der, aber auch durch alltäglich auf dem landwirtschaftlichen Betrieb anfallende Arbeiten nicht nur eine hohe Geruchs- Lärmbelastung, sondern für Photovoltaikanlagen entscheidend auch ein nicht von der Hand zu weisender sehr hoher Staub-, Dreckeintrag auf die angrenzenden Flächen.
Da die Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe zum Betrieb des [redacted] errichtet werden soll, ergeben sich für diesen erhebliche Bedenken im Hinblick auf bezeichneten Immissionseintrag auf die Solarmodule. Es ist unschwer erkennbar, dass der hohe Immissionsdruck durch den Staub- und Dreckeintrag auf die Module dort zu massiven Ertragseinbußen und mittelbar Schäden an den Modulen führen wird, die ausnahmslos meinem Mandanten [redacted] angelastet werden. Konsequenz sind zu erwartende öffentlich-zivilrechtliche Abwehr- und Schadensersatzansprüche, die in Konsequenz die Privilegierung des Mandanten aushöhlen. Sinn der gegenständlichen Teilaussiedelung war ein ungestörter einwendungsfreier Betrieb einer Landwirtschaft. Dies ist zukünftig nicht mehr möglich.

Um zwangsläufig absehbaren Restriktionen in Form von Auflagen bis hin zu Genehmigungsverweigerungen vorzubeugen, mache ich vorliegend im Namen des [redacted] dessen Bedenken wie vor kund und verweise darauf, dass der Betrieb meines Mandanten Bestandsschutz genießt, dieser daher gegenüber dem Photovoltaikvorhaben privilegiert zu behandeln ist.

Mein Mandant beabsichtigt darüber hinaus in naher Zukunft einen weiteren Stall auf seinem Grundstück zu errichten, d.h die Planungsphase ist bereits erreicht was dem Immissionseintrag auf die Photovoltaikanlage natürlich auch zuträglich wäre, insofern noch größeres Konfliktpotential birgt.

B. Rechtliche Würdigung

Zur Begründung des Bebauungsplans ist darüber hinaus folgendes festzuhalten.

I. Passiver Bestandsschutz

Wie bereits oben angerissen, genießt der Betrieb und die damit verbundenen Nutzung meines Mandanten auf dessen Grundstück zunächst Bestandsschutz, ist daher in privilegierender Weise zu erhalten.

II. Missachtung des Entwicklungsgebots

Grundsätzlich ist daneben nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, dies ist vorliegend nicht geschehen, es wird vielmehr geschildert, dass der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt werden, weil der ursprüngliche Flächennutzungsplan nicht mit den Festsetzungen im zu erlassenden Bebauungsplan übereinstimmt. Freilich tritt das Entwicklungsgebot im Rahmen des Parallelverfahrens in den Hintergrund, es kann vorliegend aber trotzdem ein Verstoß gegen dieses Gebot nach § 8 Abs. 2 BauGB gegeben sein, sollten sich im weiteren Verlauf Verfahrensfehler zeigen.
Hierfür ist natürlich Akteneinsicht erforderlich, da dies nach dem aktuellen Sachstand nicht zu beurteilen ist.

III. Ermessens- und Abwägungsfehler

1. Standortbezogene Alternativlosigkeit

Im Übrigen ergibt sich aus der Begründung auf Seite 7, dass keine weiteren Standorte geprüft wurden, die Gemeinde hat bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, obwohl es sich um ein, wie in der Begründung bezeichnetes "konkretes Vorhaben" handelt trotzdem ermessensgerecht zu entscheiden.

Wenn keine weiteren Standorte geprüft werden, spricht dies allein schon für einen Abwägungsausfall.
Hinzu kommt, dass in der gesamten Begründung kein einziges Mal auf die immissionsrechtlichen Bedenken in Bezug auf den Betrieb meines Mandanten eingegangen worden ist, damit ohne Zweifel ein Ermessensfehler in Form eines Abwägungsausfalls bzw. -disproportionalität vorliegt.

2. Verletzung des Gebots der planerischen Konfliktbewältigung

Selbiges Bild ergibt sich unter Punkt 6. Immissionsschutz auf Seite 8f. der Begründung.
Die Gemeinde hat bei Aufstellung eines Bebauungsplans Konflikte schon im Planungsstadium zu bewältigen und einen angemessenen Ausgleich zu finden. Nach dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung hätte die Gemeinde zumindest auch eine Abwägung der Nachteile der Errichtung der Photovoltaikanlage direkt angrenzend an den Betrieb meines Mandanten vornehmen müssen.
Dies ist vorliegend mit keinem Wort geschehen.
Nach § 35 BauGB ist beim Bauen im Außenbereich grundsätzlich darauf zu achten, dass das beabsichtigte Vorhaben selbst nicht schädliche Umwelteinwirkungen (in Form von Immissionen) hervorruft, daneben aber auch solchen nicht ausgesetzt wird.
Diese Diktion wurde gerade deswegen ins Gesetz aufgenommen um den außenbereichsprivilegierten Vorhaben, wie dem Betrieb meines Mandanten im Nachhinein nicht Auflagen aufbürden zu müssen, nur weil sich die Nachbarschaft verändert hat und diese nun den Immissionen des Betriebes ausgesetzt werden würde.

2. Verletzung des Grundsatzes der räumlichen Trennung nach § 50 BImSchG

Dem Gebot der Konfliktbewältigung springt der Grundsatz der räumlichen Trennung nach § 50 BImSchG zur Seite. Dieser besagt, dass bei der Festsetzung von Baugebieten auf die dadurch entstehenden Em- und Immissionen Rücksicht genommen werden muss.

Danach liegt eine geordnete städtebauliche Entwicklung i.S.d. § 1 Abs. 3, 5 BauGB nur dann vor, wenn bei der Planung miteinander unverträgliche Nutzungen und Auswirkungen eine ausreichende räumliche Trennung erfahren. Dies dient wiederum der Konfliktvermeidung.
Der immissionsträchtige Betrieb meines Mandanten ist vorliegend prädestiniert dafür Konflikte in Bezug auf die Versehrnutzung der Solarmodule hervorzurufen und eine Änderung ist auch in Zukunft, aufgrund des beabsichtigten Baus eines neuen Stalls nicht erwartbar.

Von einer angedachten ausreichenden räumlichen Trennung der geplanten PV-Anlage und dem Betrieb meines Mandanten ist in der Planbegründung vorliegend nichts ersichtlich.
Insofern bleibt bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass offensichtlich Abwägungsfehler (Abwägungsdisproportionalität bzw. -ausfall) begangen wurden, der Bebauungsplan in dieser Form nicht haltbar und damit unwirksam ist.

Insofern hätte hinsichtlich der Bebauungssituation in unmittelbarer Nähe zur geplanten Photovoltaikanlage auch eine Abwägung dahingehend stattfinden müssen, ob sich die Errichtung der PV-Anlage mit dem Betrieb meines Mandanten bzw. den davon zwangsläufig ausgehenden Immissionen verträgt.

3. Verstoß gegen das Abwägungsgebot

Festzuhalten ist an diesem Punkt, dass die landwirtschaftliche Stätte meines Mandanten in der Begründung zur Bauleitplanung lediglich am Rande erwähnt wird und als "Abschirmung der PV-Anlage nach Südwesten in Richtung der OVS zwischen Irsingen und Gerolfingen" bezeichnet wird.
Weitere Erwähnung finden die "bereits situierten landwirtschaftlichen Bauten" meines Mandanten nicht, was wiederum untermauert, dass an eine immissionsrechtliche Beurteilung bzw. Abwägung der Interessen meines Mandanten bei Aufstellung des Plans nicht gedacht wurde, dieser daher fehlerhaft ist.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot ist vorliegend augenscheinlich.

Diesbezüglich kann hier unter anderem ohne weiteres eine Missachtung von § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit.b BauGB angenommen werden, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen sind.

Wenn Belange überhaupt nicht in die Abwägung eingestellt werden, handelt es sich unzweifelhaft um einen Abwägungs- bzw. Ermessensausfall und wurden Belange untereinander außer Verhältnis gesetzt, so liegt eine Abwägungsdisproportionalität vor.
Die Gemeinde ist vorliegend offensichtlich an der Errichtung des Solarparks interessiert, hat allein die zu dessen Gunsten zu berücksichtigenden Belange in der Begründung angeführt, Belange, welche gegen eine Errichtung sprechen wurden gänzlich aus der Abwägung herausgehalten.
Kennzeichen einer Abwägung ist grundsätzlich aber, dass sowohl Vor-, als auch Nachteile eines Vorhabens einander gegenübergestellt werden.

Dies ist ersichtlich in Bezug auf die Interessen meines Mandanten nicht erfolgt.

Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot liegt gegenständlich vor. Der Bebauungsplan ist in der jetzigen Fassung damit unwirksam. Der Mdt wird auch um dies klarzustellen alle rechtlich gebotenen Mittel gegen einen Bebauungsplan der die vorstehende materiell unzulässige Bebauung ermöglicht, nutzen. Aus diesem Grund erfolgte auch vorstehend umfassend tatsächliche und rechtliche Würdigung.